

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. April 1959

343/A.B.
zu 361/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. H o f e n e d e r und Genossen haben in einer Anfrage an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Durchführung des § 444 Abs. 4 ASVG. (Sektionierung der Angestellten von den Arbeitern in der Krankenversicherung) folgende drei Fragen aufgeworfen:

1. War es aus rechtlichen und nicht etwa praktischen Erwägungen überhaupt möglich, die Ausführung des § 444 Abs. 4 "einstweilen zurückzustellen"?

2. Wenn das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Auffassung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger teilt, warum wurde im Nationalrat gelegentlich der 4. Novelle zum ASVG. nicht eine Novellierung vorgeschlagen?

3. Auf welche Rechtsgrundlage stützt der Herr Bundesminister die von ihm in der mehrfach erwähnten Anfragebeantwortung abschliessend behauptete "unumgängliche Notwendigkeit"; den Wirksamkeitsbeginn des § 444 Abs. 4 ASVG. nicht nur vom 1. Jänner 1956 bis zum heutigen Tage, sondern offenbar auch noch weiterhin zu verschieben?

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister P r o k s c h folgendes mit:

Wenn unter 1 die Frage gestellt wird, ob es möglich gewesen sei, die Ausführung des § 444 Abs. 4 ASVG. "einstweilen zurückzustellen", so beziehen sich die anfragenden Abgeordneten hierbei offenbar auf die Beantwortung ihrer Anfrage vom 24. Oktober 1956, Nr. 38/J, in der ich unter anderem ausgeführt habe:

"Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Sektionierung der Krankenkassen ergeben, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in seinem mittlerweile an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Stellungnahme versendeten Entwurf der Weisungen für die Rechnungslegung im Sinne des § 444 Abs. 5 ASVG. die Regelung der getrennten Erstellung der Erfolgsrechnung und der statistischen Nachweisungen der Krankenversicherungsträger nach Arbeitern und Angestellten einstweilen zurückgestellt und die Hinausgabe diesbezüglicher Weisungen einer späteren Ergänzung vorbehalten."

Es wurde also nicht die Durchführung des § 444 Abs. 4 ASVG. einstweilen zurückgestellt, sondern lediglich in den Weisungen für die Rechnungslegung vorläufig keine Regelung bezüglich der getrennten

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. April 1959

Erstellung der Erfolgsrechnung und der statistischen Nachweisungen aufgenommen. Zur Erlassung solcher Weisungen ist aber das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch nicht verpflichtet. Im übrigen ergeben sich bei der Durchführung des § 444 Abs. 4 ASVG. - wie ich in der Beantwortung der Anfrage vom 24. Oktober 1956 schon ausgeführt habe - rechtliche Schwierigkeiten insofern, als der Gesetzgeber die Frage offen gelassen hat, ob sich die Trennung der Erfolgsrechnung und der statistischen Nachweisungen lediglich auf die Versichertengruppen der (in Beschäftigung stehenden) Arbeiter und der (in Beschäftigung stehenden) Angestellten erstrecken soll oder ob und in welcher Weise auch die übrigen bei den Krankenkassen geführten Versichertengruppen auf die beiden oben genannten Versichertengruppen aufzuteilen sind. Die fehlende Bestimmtheit des Gesetzesbefehles ist aber gewiß nicht der einzige Grund dafür, daß § 444 Abs. 4 ASVG. bisher nicht realisiert werden konnte. Im wesentlichen sind es - ich muß, auch wenn es die anfragenden Abgeordneten nicht interessiert, darauf zurückkommen - die schon in der ersten Anfragebeantwortung dargelegten tatsächlichen Schwierigkeiten, die der Verwirklichung entgegenstehen. Diesen Schwierigkeiten kann man sich, sollen die Dinge objektiv beurteilt werden, nicht verschließen, zumal sie nicht allein bei den Versicherungsträgern liegen, an die der Gesetzesbefehl gerichtet ist.

Voraussetzung für die Durchführbarkeit des § 444 Abs. 4 ASVG. ist unter anderem auch die Mitwirkung der Vertragspartner der Krankenversicherungsträger, insbesondere der Ärzte und Apotheker. Ich darf auch diesbezüglich auf die näheren Ausführungen in meiner Antwort auf die Anfrage vom 24. Oktober 1956 hinweisen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat immer wieder versucht, die Vertragspartner zur Mitarbeit an der Sektiorierung zu gewinnen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. April 1959

Im Sommer des vergangenen Jahres hatte es nach dem mir vorliegenden Bericht des Hauptverbandes vom 17. Juli 1958 den Anschein, als ob es endlich gelingen würde, Einvernehmen über die Gestaltung der bundeseinheitlichen Krankenscheine, Überweisungsscheine, Krankenprotokollbücher, Zahnbehandlungsscheine und Rezeptvordrucke zu erzielen. Bei der am 16. Juli 1958 zwischen Vertretern des Hauptverbandes und der Österreichischen Ärztekammer stattgefundenen diesbezüglichen Besprechung haben allerdings die Vertreter der Ärzteschaft überraschenderweise völlig neue Gesichtspunkte aufgezeigt und grundsätzliche Forderungen auf Abänderung der damals vorliegenden Entwürfe, die in zahlreichen Beratungen auch mit Vertretern der Österreichischen Ärztekammer erstellt worden waren, erhoben. Auch die Entwürfe für bundeseinheitliche Rezepte, denen die Österreichische Apothekerkammer schon am 18. Dezember 1957 schriftlich zugestimmt hatte, wurden von der Österreichischen Ärztekammer verworfen. Somit mußten praktisch im Sommer des Jahres 1958 die Arbeiten zur Erstellung der bundeseinheitlichen Vordrucke wieder neu begonnen werden. Dazu kommt, daß sich lediglich die Österreichische Apothekerkammer unter Verzicht auf eine zusätzliche Vergütung zur Mitarbeit bereit erklärt hat. Die Österreichische Ärztekammer hat die Ansicht vertreten, daß für sie keine Notwendigkeit bestehe, die administrativen Mehrarbeiten zu leisten. Die Vertreter der Zahnärzte und der Dentisten haben die Mitarbeit nur gegen eine entsprechende Vergütung zugesagt. Die zusätzliche Honorierung der Vertragspartner wäre aber - wie den anfragenden Abgeordneten bekannt ist - nicht die einzige finanzielle Mehrbelastung aus der Durchführung der Sektionierung. Nach Schätzungen aus dem Jahre 1956 würde das Mehrerfordernis für den erhöhten Personalbedarf und die Anschaffung von zusätzlichen Maschinen rund 16 Mill. S betragen. Ausgaben in dieser Höhe, von denen die Versicherten überhaupt nichts gehabt hätten, waren aber den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf ihre angespannte finanzielle Lage schon im Jahre 1957 nicht mehr zumutbar.

Als es im Frühjahr 1958 gewiß wurde, daß die im Entwurf einer 4. Novelle zum ASVG. zusammengefaßten Stützungsmaßnahmen für die gesetzliche Krankenversicherung in absehbarer Zeit nicht Gesetz werden würden, und als die Verhandlungen mit den Vertragspartnern im Sommer dieses Jahres - wie schon ausgeführt - wieder zu keinem Ergebnis führten, habe ich den Auftrag gegeben, einen Entwurf für eine Novellierung des § 444 Abs. 4 ASVG. auszuarbeiten. Durch die neue Fassung des § 444 Abs. 4 ASVG. sollen die eingangs aufgezeigten Unklarheiten bezüglich der Aufteilung der einzelnen Versicherten-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. April 1959

gruppen auf Arbeiter und Angestellte beseitigt werden. Weiters ist in Aussicht genommen, daß die Sektionierungsbestimmung erst mit einem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt wirksam werden soll.

Zu Frage 2 ist zu antworten, daß die oben angedeuteten Änderungen in die Regierungsvorlage, betreffend die 4. Novelle zum ASVG., nicht mehr aufgenommen werden konnten, weil der Rahmen dieser Novelle durch das im Gegenstand eingesetzte Ministerkomitee bereits vorbestimmt war. Wäre damals auch noch die Frage der Sektionierung aufgerollt worden, hätte dies zweifellos das Wirksamwerden der so notwendig gewordenen Stützungsmaßnahmen weiter verzögert. Die in Aussicht genommenen Änderungen werden daher im Entwurf einer 5. Novelle zum ASVG. enthalten sein.

Ungeachtet dessen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung aus dem Bestreben heraus, die Sektionierung verwirklichen zu können, am 12. Jänner d. J. den Hauptverband neuerlich um Bericht über den derzeitigen Stand der Vorarbeiten zur Durchführung der Sektionierung, insbesondere aber auch darüber ersucht, inwieweit die Auflegung bundeseinheitlicher Krankenscheine im Zusammenhang mit der Einführung der Krankenscheingebühr die Realisierung der Trennung der Erfolgrechnung und der statistischen Nachweisungen nach Arbeitern und Angestellten zu beschleunigen geeignet ist.

Wenn schließlich unter 3 an mich die Frage nach der Rechtsgrundlage gerichtet wird, auf die sich die "unumgängliche Notwendigkeit" stützt, die Wirksamkeit des § 444 Abs. 4 ASVG. hinauszuschieben, so muß ich darauf antworten, daß unumgängliche Notwendigkeit^{en} immer aus den tatsächlichen Gegebenheiten herrühren. Die Gegebenheiten habe ich sowohl in der Beantwortung der Anfrage vom 24. Oktober 1956 als auch in der vorliegenden Anfragebeantwortung ~~aufgezeigt.~~

~~Zusammenfassend darf ich wiederholen, daß der Gesetzgeber die mit der~~ Vollziehung des § 444 Abs. 4 ASVG. betrauten Organe schon vom Wirksamkeitsbeginn dieser Bestimmung an vor eine nahezu unlösbare Aufgabe gestellt hat. Ich komme nicht um die Tatsache herum, daß zur Durchführung des § 444 Abs. 4 ASVG. die Mitarbeit der Vertragspartner der Krankenkassen notwendig ist und diese Mitarbeit, weil die Beziehungen zwischen den Trägern der Sozialversicherung und den freiberuflich tätigen Ärzten, Dentisten, Apothekern usw. nach § 338 Abs. 1 ASVG. durch privatrechtliche Verträge geregelt werden, nicht erzwungen werden kann. Den in der Anfrage enthaltenen Vorwurf, ich hätte die Vollziehung eines Gesetzesbefehles ohne triftige Gründe hinausgeschoben, muß ich daher zurückweisen. Ich bin mir meiner Pflichten wohl

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. April 1959

bewußt und weiß, daß Gesetzesbestimmungen vollzogen werden müssen, auch wenn der voraussichtliche Erfolg die Aufwendungen, die die Vollziehung erfordert, nicht rechtfertigen würde. Auch in Zukunft werde ich daher, solange der Gesetzesbefehl des § 444 Abs. 4 ASVG besteht, mit den mir zu Gebote stehenden Mitteln versuchen, die Trennung der Erfolgsrechnung und der statistischen Nachweisungen nach Arbeitern und Angestellten durchzuführen.

.....